

Mehr Kontrolle notwendig

In jüngster Zeit überbieten sich Berliner Politiker mit ihrer Kritik an der „zunehmend scharfen Kontrolle des Wahlrechts“ durch das Bundesverfassungsgericht („Das nehmen wir nicht persönlich“, 5./6. April). Peter Huber hat dem vieles entgegengehalten. Der verfassungsrechtliche Grundgedanke, der die Urteile zur 5-Prozent- und zur 3-Prozent-Klausel bei deutschen Europawahlen im Kern trägt, kam im Interview aber nicht zur Sprache. Dabei ist er es, der die politische Klasse offenbar besonders erbittert: Über Sperrklauseln entscheidet der Bundestag – genau wie über Diäten und Parteienfinanzierung – „in eigener Sache“ (so das Bundesverfassungsgericht seit 2008 in ständiger Rechtsprechung) und ist deshalb befangen. Denn Sperrklauseln lenken die Stimmen und Mandate, die eigentlich kleinen Parteien zukommen müssten, auf die im Bundestag vertretenen Parteien um. Diese haben somit ein machtpolitisches Eigeninteresse an der Beibehaltung von Sperrklauseln.

Das begründet die Gefahr, dass das Parlament sachliche Gründe für Sperrklauseln nur vorschützt, die Bundestagsparteien sich in Wahrheit aber „vom Ziel des eigenen Machterhalts leiten“ lassen (so wiederum das Gericht) und es ihnen darum geht, sich die Stimmen und Mandate ihrer kleineren Konkurrenten einzuverleiben.

Da Sperrklauseln Millionen Bürgern ihr Stimmrecht nehmen, verlangt dieser schwere Eingriff in das demokratische Hauptrecht „eine strikte verfassungsgerichtliche Kontrolle“ (so das Gericht weiter) und der lässt sich nur rechtfertigen, wenn er wirklich erforderlich ist, um wesentliche Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Parlaments zu verhindern. Deshalb sind dem Ermessen des Bundestags hier „besonders enge Grenzen gezogen“ (Bundesverfassungsgericht).

Diese meiner Ansicht nach voll zutreffende Feststellung des Gerichts, dass die Berliner Politik beim Erlass von Sperrklauseln befangen ist und verschärfter Kontrolle bedarf, läuft offenbar dem Selbstverständnis der Politik diametral entgegen. Dass hier der Kern der Auseinandersetzung zwischen Karlsruhe und Berlin liegt, wird in den abweichenden Voten zum 5-Prozent-Urteil und zum 3-Prozent-Urteil bestätigt, auf die sich die Berliner ja berufen. Sie begründen ihre Minderheitsvoten damit, der Gesetzgeber sei bei Entscheidungen über Sperrklauseln gar nicht befangen und benötige deshalb keine strenge Gerichtskontrolle.

Hans Herbert von Arnim, Speyer